

Beschluss IV / 18 Schaffung einer Zulage für Luftfahrzeugtechnisches Personal in Lehrverwendung und in Verwendung als Planungs- und Vorbereitungs-offizier

Es wird beantragt, sich für die Schaffung einer Zulage für Luftfahrzeugtechnisches Personal in Lehrverwendung und in Verwendung als Planungs- und Vorbereitungs-offizier einzusetzen.

- Für Stationsausbilder und Fachlehrer in Höhe von mindestens 185,00 Euro
- Für Hörsalleiter in Höhe von mindestens 205,00 Euro
- Für Planungs- und Vorbereitungs-offiziere in Höhe von mindestens 205,00 Euro

Standortkameradschaft Köln
KennNr. 2011 3000

Deutscher BundeswehrVerband
- Landesgeschäftsstelle West -
Südstraße 123
53175 Bonn

FAX: 0228 – 3823 – 2333
Mail: west@dbwv.de

INFO: Deutscher BundeswehrVerband
- Verbandspolitik und Recht -
Südstraße 123
53175 Bonn

FAX: 0228 – 3823 – 230

Antrag an die Landesversammlung West 2013

Stichwort:

Schaffung einer ruhegehaltfähigen Lehrzulage für luftfahrzeugtechnisches Personal in Lehrverwendung und in Verwendung als Planungs- und Vorbereitungsoffizier (alt IV/24)

Antragstext:

Es wird beantragt, die Schaffung einer ruhegehaltfähigen Lehrzulage für luftfahrzeugtechnisches Personal in Lehrverwendung und in Verwendung als Planungs- und Vorbereitungsoffizier

- für Stationsausbilder und Fachlehrer in Höhe von mind. 150,00 €
- für Hörsaalleiter in Höhe von mind. 180,00 €
- Planungs- und Vorbereitungsoffiziere in Höhe von mind. 180,00 €

zu erreichen.

Antragsbegründung:

Für die Fachbereiche LFZ-Technik und Ausbildungsplanung und -vorbereitung ist besonders qualifiziertes Personal notwendig. Insbesondere bei Erhalt und Förderung der Flugsicherheit im hochkomplexen Umfeld der modernen luftfahrzeugtechnischen Ausbildung stellt diese Qualifikation eine Grundvoraussetzung für eine entsprechende Ausbildung dar. Zur Gewinnung von geeignetem Personal für die Tätigkeiten im luftfahrttechnischen Bereich an den Technischen Schulen der Luftwaffe muss die Attraktivität eines Einsatzes diesem Unstand Rechnung tragen.

Des Weiteren können im Rahmen des Erlasses für die Gewährung der s. g. Technikerzulage die Vorgaben, auf Grund der kaum vergleichbaren Tätigkeit zu einer Tätigkeit in einem fliegenden Verband, nur von einem eingeschränkten Personenkreis erfüllt werden. Ziel der Maßnahme soll sein, die Attraktivität im Bereich LFZ-technische Ausbildung zu steigern, damit geeignetes Personal zu gewinnen, eine weitere Sensibilisierung im Bereich der Flugsicherheit zu erreichen und gleichzeitig die Gewährung der Zulage nachvollziehbarer zu machen.

Der o.a. Antrag wurde in der Standortversammlung der Standortkameradschaft Köln am 21.02.2013 beschlossen.

Der Antrag wurde am 29.05.2013 in der Landesversammlung West des DBwV unverändert angenommen, für die Hauptversammlung als Beschluss IV / 36 vorbereitet und in der Hauptversammlung im November 2013 unter dem Beschluss IV / 35, jetzt IV / 18, subsumiert.

.....
Peter Scheitza
Oberstleutnant
Stellvertretender Vorsitzender der Standortkameradschaft Köln